

Haushaltssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (Landkreis Fürstenfeldbruck) für die Haushaltsjahre 2026 / 2027

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1a

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	127.877.100 EUR	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	127.007.350 EUR	
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	869.750 EUR	
2. im Finanzaushalt		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	117.552.850 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	112.837.900 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.714.950 EUR	
und dem Saldo von		
b) aus Investitionstätigkeit mit	19.276.300 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	35.278.100 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-16.001.800 EUR	
und dem Saldo von		
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	13.098.200 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.811.350 EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.286.850 EUR	
und einem Saldo von		
d) und dem Saldo des Finanzaushalts	0 EUR	
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von		
ab.		

§ 1b

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2027** wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	129.570.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	127.649.500 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.920.850 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	120.086.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	113.848.350 EUR
und dem Saldo von	6.238.450 EUR
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	9.504.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	27.948.600 EUR
und dem Saldo von	-18.444.250 EUR
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.277.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.276.450 EUR
und einem Saldo von	1.000.550 EUR
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-11.205.250 EUR
ab.	

§ 2

- (1a) Für die Haushaltjahre 2026 und 2027 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich. Hinweis: Kreditaufnahmen, für die bereits eine Kreditermächtigung aus vorangegangenen Haushaltssatzungen besteht, sind nicht in die Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Haushaltssatzung einzubeziehen; die Einzahlung aus der Kreditaufnahme ist dennoch erneut im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Ansätze im Plan weichen daher von der Festsetzung des Gesamtbetrags ab. Die Planansätze für Einzahlungen aus der Kreditaufnahme (ohne Umschuldungen) belaufen sich für 2026 auf 12.477.150 EUR und für 2027 auf 2.277.000 EUR.

Die konkrete Kreditaufnahme erfolgt im Vollzug des Doppelhaushaltes unter Beachtung der Grundsätze aus Art. 62 Abs. 3 GO.

- (1b) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Veranstaltungsforum Förstendorf sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Veranstaltungsforum Fürstenfeld in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstenden Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 340 v.H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 480 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|---------------|----------|
| Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|---------------|----------|

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.
- (2) Nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden keine Kassenkredite festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 20.01.2026

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck



Christian Götz
Oberbürgermeister

